



---

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

### **INHALT:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:**

1. 6. Änderungssatzung vom 16.02.2022 zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010
2. Bebauungsplan 7-201-0, Kleingladbach, Stephanusstraße – Frankenweg  
hier: Inkrafttreten
3. Aufhebung des Bebauungsplanes 6-213-0, Ratheim Zechenring  
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.02.2022 bis einschl. 28.03.2022
4. Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breiteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an [info@hueckelhoven.de](mailto:info@hueckelhoven.de) zu richten.

## 6. Änderungssatzung vom 16.02.2022

zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010

---

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346, 1353) und der §§ 60 b, 69 - 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3504), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010 erhält folgende Fassung:

## „ANLAGE

zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung)

Stadtteil	Bezeichnung der Veranstaltung	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Veranstaltung
Baal	Frühkirmes	Pastor-Bauer-Platz	3. Sonntag nach Pfingsten
Brachelen	Frühkirmes	Festplatz Fochsensteg	Sonntag vor Pfingsten
Doveren	Frühkirmes	Kirmesplatz Rathausstraße	Sonntag nach Pfingsten
	----- Spätkirmes	----- Kirmesplatz Rathausstraße	----- 1. Sonntag im Oktober
Hückelhoven	Frühkirmes	Breteuilplatz, Hartlepooler Platz, ein Teilstück der Doktor-Ruben-Straße zwischen den beiden Einmündungen	Pfingsten

„Abl. Hü. 2022, Nr. 4, S. 73“

	Spätkirmes	des Berresheimringes, Großparkplatz „Aula“ mit Ausnahme des 1. Parkstreifens vor der Modepark Röther GmbH  Breteuilplatz, Hartlepooler Platz, ein Teilstück der Doktor-Ruben-Straße zwischen den beiden Einmündungen des Berresheimringes, Großparkplatz „Aula“ mit Ausnahme des 1. Parkstreifens vor der Modepark Röther GmbH	16.10.2022 15.10.2023 13.10.2024 sowie für die Folgezeit: 9. Oktober auf Dionysius oder auf dem darauffolgenden Sonntag
Kleingladbach	Frühkirmes	Kirmesplatz Palandstraße	letzter Sonntag im Juli
Millich	Frühkirmes	Bolzplatz Schützenwinkel	24. Juni oder am darauf folgenden Sonntag
	Spätkirmes	Bolzplatz Schützenwinkel	1. Sonntag im September
Ratheim	Frühkirmes	Kirmesplatz Mühlenstraße	letzter Sonntag im August
Rurich	Frühkirmes	Malefinkstraße vor dem Bürgersaal	2. Sonntag nach Pfingsten
	Spätkirmes	Malefinkstraße vor dem Bürgersaal	2. Sonntag im September
Schaufenberg	Frühkirmes	Vorplatz der Mehrzweckhalle an der Paßmannstraße	2. Sonntag nach Pfingsten
	Spätkirmes	Vorplatz der Mehrzweckhalle an der Paßmannstraße	1. Sonntag im Oktober

Die Kirmessen in Hückelhoven beginnen jeweils freitags und enden dienstags; alle übrigen Kirmessen beginnen jeweils samstags und enden montags.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 16.02.2022



Bernd Jansen  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

## **Bebauungsplan 7-201-0 Kleingladbach, Stephanusstraße - Frankenweg hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 16.02.2022 den Bebauungsplan 7-201-0, Kleingladbach, Stephanusstraße - Frankenweg gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 7-201-0, Kleingladbach, Stephanusstraße - Frankenweg sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

<b>montags bis freitags von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>montags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b>

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 7-201-0, Kleingladbach, Stephanusstraße – Frankenweg, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**„Abl. Hü. 2022, Nr. 4, S. 77“**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 7-201-0, Kleingladbach, Stephanusstraße – Frankenweg gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

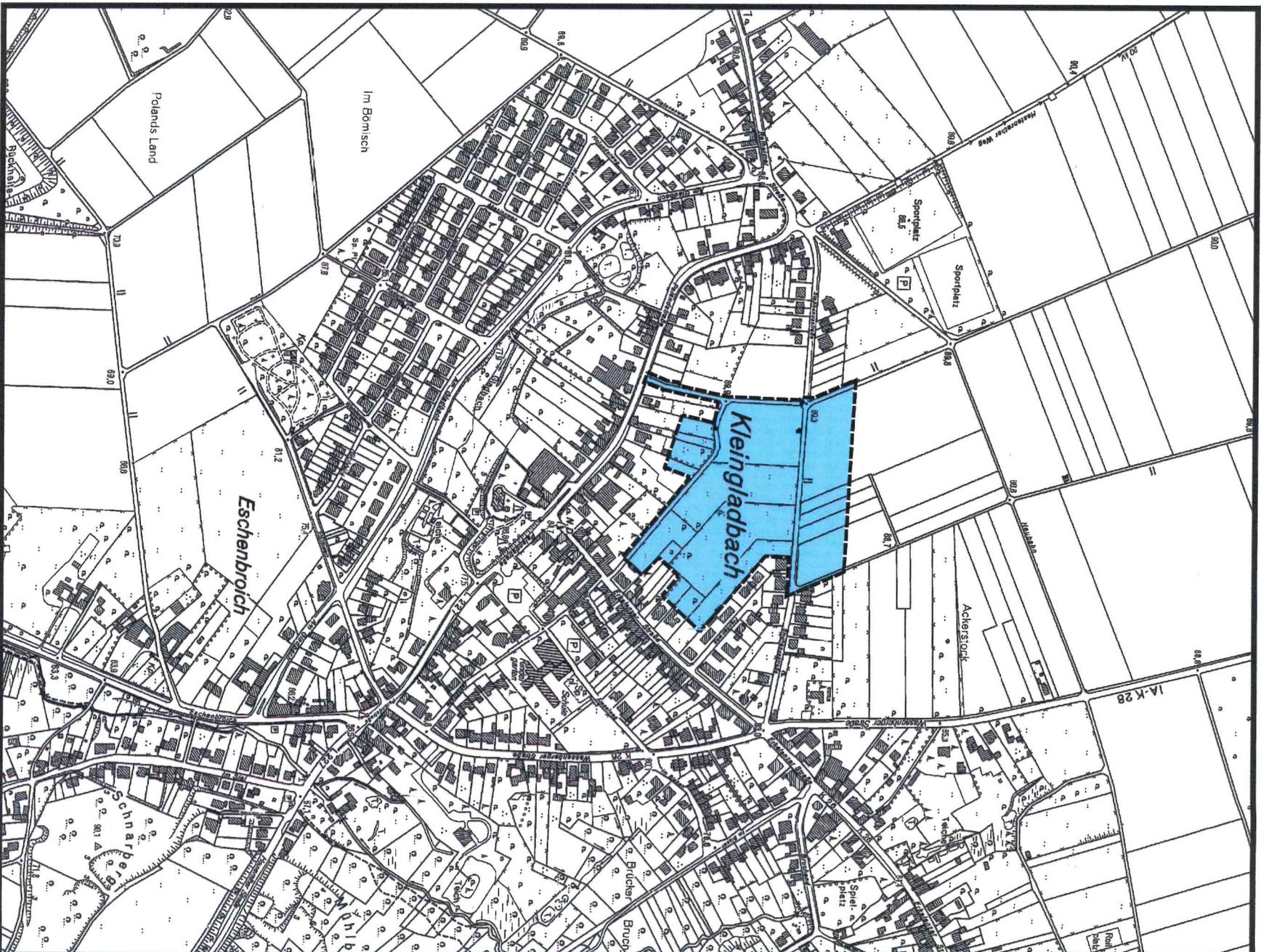
Hückelhoven, den 17.02.2022

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 7-201-0, Kleingladbach,  
Stephanusstraße/Frankenweg



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

O.M.

61 MR APRIL 2021

„Abl. Hü. 2022, Nr. 4, S. 79“

# Bekanntmachung

## **Aufhebung des Bebauungsplanes 6-213-0, Ratheim, Zechenring**

**hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.02.2022 bis  
einschl. 28.03.2022**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 beschlossen, den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes 6-213-0, Ratheim, Zechenring mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6-213-0, Ratheim, Zechenring ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Hückelhoven besitzt im Industriepark Rurtal – zwischen der ehemaligen Kohlenwäsche und dem Heizkraftwerk der WEP ein ca 22.200 qm großes Gewerbegrundstück. Um zukünftig bedarfsgerechte und marktfähige Grundstückszuschnitte zwischen 1.500 qm und 13.000 qm realisieren und vermarkten zu können, sollte diese Fläche durch den Bau einer 70 m langen Stichstraße grundstücksmäßig neu aufgeteilt werden. Hierzu wurde das entsprechende Bebauungsplanverfahren 6-213-0 durchgeführt (am 17.09.21 rechtskräftig). In der Zwischenzeit – noch vor Baubeginn der Straße – möchte nun ein Unternehmen das gesamte Grundstück der Stadt Hückelhoven erwerben und entsprechend bebauen. Somit wäre die geplante Stichstraße gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes 6-213-0 obsolet und würde derzeit der vorgesehenen Bebauung entgegenstehen. Aus dem Grund ist die Aufhebung des Bebauungsplanes „6-213-0, Ratheim, Zechenring“ notwendig.

### Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 28.02.2022 bis  
einschließlich Montag, den 28.03.2022**

Während folgender Zeiten:

<b>montags bis freitags</b>	<b>von 08.00 bis 12.30 Uhr,</b>
<b>montags bis mittwochs</b>	<b>von 14.00 bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 14.00 bis 17.30 Uhr</b>

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften  
(Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Bräuhausplatz), 51709 Hückelhoven, NRW  
Abj. Hü. 2022, Nr. 4, S. 180

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail ([marcel.roemer@hueckelhoven.de](mailto:marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder [esra.oezkorkmaz@hueckelhoven.de](mailto:esra.oezkorkmaz@hueckelhoven.de)) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.  
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

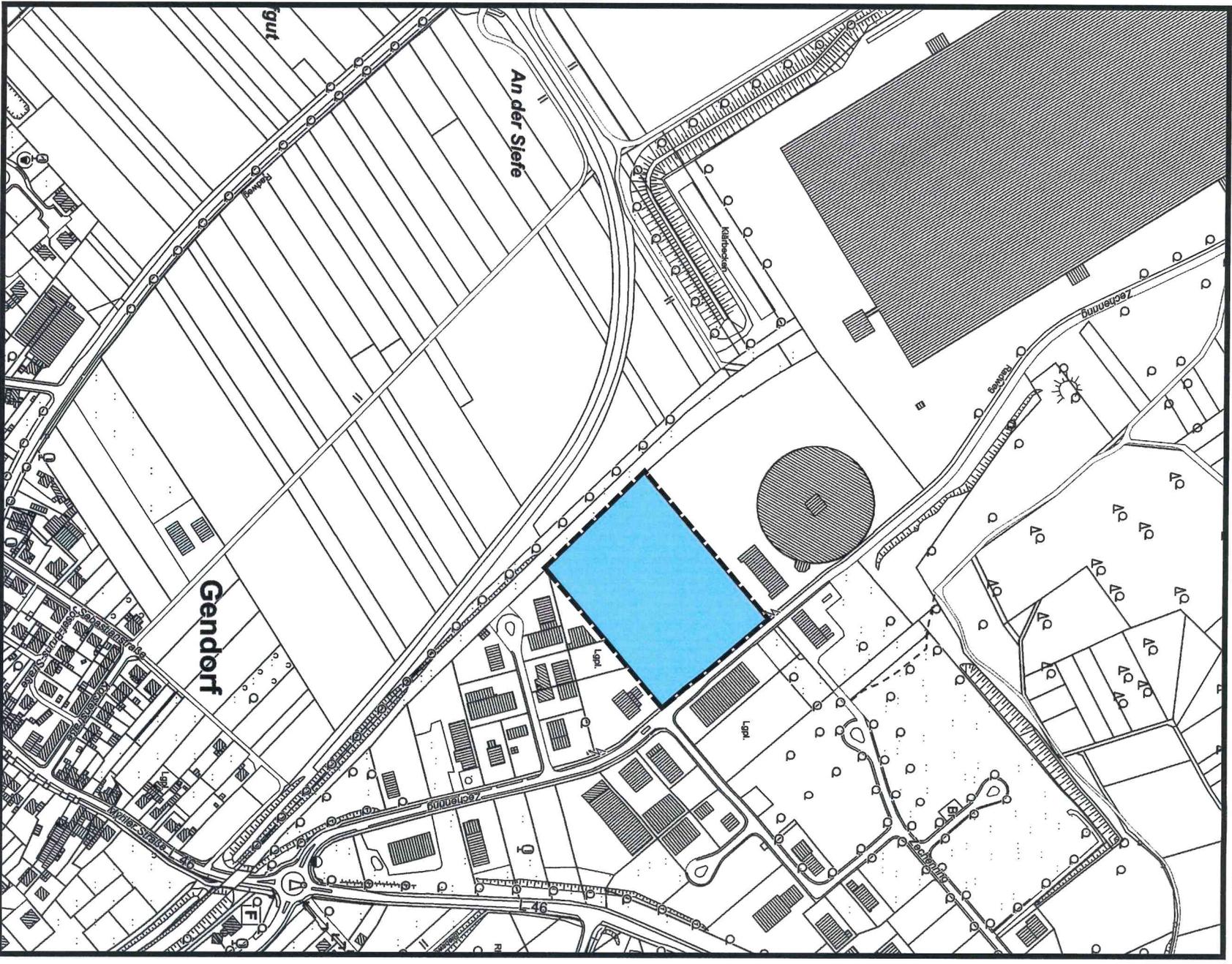
Hückelhoven, den 17.02.2022

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-213-0, Rathheim, Zechenring



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH JUNI 2021

„Abl. HÜ. 2022, Nr. 4, S. 82“

## Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

<b>Zeitraum</b>	<b>März 2022 bis August 2022</b>
-----------------	----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

<b>Ihre Ansprechpartner</b>	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Christa Claßen:	christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295